



Zentralorgan der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Präsidential-Diktatur

Ein Beispiel bürgerlicher Verirrung

Aus durchsichtigen Gründen ist die deutsche Reaktion gegenwärtig bemüht, es so hinzustellen, als ob in Deutschland eine Reform der geschriebenen Verfassung eine dringende Staatsnotwendigkeit sei. Glaubt sie doch dadurch ihre Herrschaft endgültig befestigen zu können. Die offiziellen Stellen haben sich bisher mit Andeutungen begnügt. Der erste maßgebende Autor, der einen Verfassungsentwurf nebst Begründung vorlegt, ist der frühere Reichsminister Eugen Schiffer, der im Verlag Reimar Hobbing, Berlin, soeben ein Büchlein über die neue Verfassung des Deutschen Reiches hat erscheinen lassen. Sein Verfassungsentwurf, der nur 38 Artikel umfaßt, ist im Grunde nichts weiter als ein Versuch, die gegenwärtige Präsidentialdiktatur Hindenburgs auch für die Zukunft als deutsches Verfassungsrecht zu statuieren. Bei näherer Beschäftigung dieses Entwurfs stellt sich heraus, daß das einzige Recht, das dem Volk bleibt, die Wahl des Reichspräsidenten in vierjährigem Abstand ist. Zwar kann das Volk auch ein Volkshaus wählen (charakteristischerweise hat der Verfasser vergessen, für diese beiden Wahlen etwas über den Wahlmodus verfassungsrechtlich zu verankern); aber dieses Volkshaus ist aus doppeltem Grund noch bedeutungsloser als der ehemalige Reichstag des Kaiserreichs. Einmal ist es bei all seinen Akten an die Zustimmung eines sogenannten Ständehauses gebunden, das nach einem ebenfalls nicht näher bestimmten Modus von Landesregierungen, Gemeinden, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verbänden besetzt wird, also im wesentlichen eine Nachbildung des faschistischen Parlaments ist. Aber selbst mit diesem Ständehaus zusammen hat es weder auf die Ernennung, noch auf die Entlassung des Reichskanzlers und der Regierung praktischen Einfluß. Außerdem hat es aber sowohl zum Unterschied von dem ehemaligen Reichstag als auch von der Legislative in den Vereinigten Staaten ein seinem Umfang nach höchst beschränktes Gesetzgebungsrecht. Denn der Reichspräsident hat nicht nur das Recht, bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Maßnahmen zu treffen, sondern er hat auch ein dem Umfang der heutigen Notverordnungspraxis gleichkommendes Recht, Gesetze zu erlassen, wenn ihr Erlaß unausschiebbar ist und der Reichstag sich außerstande erweist, sie zu erlassen.

Das Außerordnungsrecht besitzt das Parlament nur auf dem Papier. Denn entweder muß es dazu mit Zweidrittelmehrheit beider Häuser den Präsidenten wegen Verfassungsverletzung anklagen, was bei dieser Art von Verfassung ein Kunststück sein dürfte, oder es muß andere demselben Zweck dienende Maßnahmen beschließen. Da die Verfassung in der Sprache Carl Schmitts emphatisch verkündet, daß der Reichspräsident der Hüter der Verfassung sei und Verfassungsverletzungen zu rügen habe, so liegt auch in diesem Fall dieses Urbild eines Despoten, genannt Reichspräsident, leicht über den Reichstag.

Freiheits- und Sozialrechte kennt die Verfassung nicht. Ihre Existenz wird in die Hand des Reichspräsidenten sowie des mit allen Sicherungen ausgestatteten Berufsbeamten gelegt. Zu diesem Verfassungsentwurf wird nicht viel zu sagen sein. Wir glauben, daß das Kopfschütteln, mit dem nach der Meinung des Verfassers das Volk seine Vertreter betrachtet, die auch nach der Auflösung des Reichstags noch Diäten und Freiheitsarten beziehen, erheblich größer sein dürfte, wenn eine solche Verfassung jemals in Kraft treten sollte. Und das wäre wohl auch die einzige Reaktionsform, die dem Volke bei dieser Verfassung nach übrig bliebe. Da zudem Herr Schiffer seinem Werk eine so große Dauer zutraut, daß er es nur durch eine neue Nationalversammlung als abänderbar erklärt, müßte das Volk wohl bald zu dem Mittel der Revolution greifen, die zu verhindern gerade der Zweck des grundsätzlich neuen Verfassungswerks von Gajl, Papen, Schiffer und Genossen ist.

Umtriebe des Kronprinzen

Hochverräterische Pläne zur Wiederherstellung der Monarchie

Der Kronprinz, der vor seiner Rückkehr aus Holland das Versprechen abgegeben hatte, sich aller Einmischungen in die Politik zu enthalten, entfaltet zur Zeit eine sieberhafte Tätigkeit, die auf seine

Einsetzung zum Reichsverweser unter Bruch der Verfassung und auf Wiederherstellung der Monarchie gerichtet ist.

Dabei beweist er die vom Vater ererbte staatsmännische Begabung dadurch, daß er für seine Pläne in den allerweitesten Kreisen Propaganda macht, ohne sich ihrer Zustimmung oder ihrer Verschwiegenheit zu versichern.

Wir stellen unter Beweis, daß der Kronprinz folgende Erklärung abgegeben hat:

Papen, Schleicher, Hindenburg und er, der Kronprinz, wüßten, was sie wollten und seien sich einig. In einem geeignet erscheinenden Zeitpunkt würde Hindenburg ihn zum Reichsverweser bestimmen und zurücktreten. Er werde sich dann auf die Reichswehr, die auf das Reich übergegangene Schutzpolizei und 400 000 bewaffnete Stahlhelmer stützen. Einen neuen 9. November werde es nicht wieder geben. Die Träger dieses Planes seien entschlossen, für ihre Sache zu kämpfen und, wenn es sein müßte, zu sterben. Ruyrecht von Wittelsbach sei mit ihnen einverstanden und werde an demselben Tage, an dem er, der Kronprinz, Reichsverweser werde, an die Spitze eines Donauländerreichs treten.

So der Kronprinz Friedrich Wilhelm von Preußen. Wir stellen, um es nochmals zu wiederholen, unter Beweis, daß sich dieser Herr wiederholt im Gespräch mit politischen Persönlichkeiten in dieser Weise geäußert hat.

Wir können nicht annehmen, daß die Mitteilungen des Kronprinzen über den Reichspräsidenten der Wahrheit entsprechen, und richten an die verantwortlichen Reichsminister von Papen, von Schleicher und von Gajl die öffentliche Frage:

Sind ihnen die Absichten des Kronprinzen bekannt, und wie stellen sie sich dazu? Sind sie sich darüber klar, daß das Treiben des Kronprinzen den Tatbestand des Hochverrats erfüllt,

und sind sie gewillt, die rechtlichen Konsequenzen zu ziehen? Wird der Reichsanwalt seine Pflicht tun?

Papen in München

Man will die Verfassung reformieren

Der Reichskanzler ist heute zu einem Staatsbesuch in München eingetroffen. Die „Bayerische Staatszeitung“ sagt zu dem Berliner Besuch, daß in Bayern gegen den neuen Kurs im Reich, und zwar vor allem wegen der in Berlin geplanten

und von den verschiedenen Interessengruppen eifrig betriebenen Reichsreform, nach wie vor starkes Mißtrauen bestehe. Die maßgebenden Führer der bayerischen Politik würden deshalb dem Reichskanzler nochmals ihre Beforgnisse vortragen, die aus der bisherigen Handhabung des Artikels 48 durch die Papen-Regierung hervorgingen. Von dem Ergebnis der Münchener Besprechungen hänge es ab, ob von Papen und mit ihm die Reichsregierung sich auf ihrem dornreichen Weg die Gefolgschaft Bayerns sichern könnten.

Bei diesem Staatsbesuch soll die vom Kabinett der Barone geplante „Verfassungsreform“ besprochen werden.

Gottheiner nimmt nicht zurück!

Der Reichsgerichtspräsident für Otto Braun

Eigener Bericht des „Vorwärts“

FKL Leipzig, 11. Oktober.

Die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich über die Klagen Preußens gegen das Reich begannen heute früh mit einer neuen Erörterung über die Angriffe, die am Montag der Reichsvertreter Gottheiner wie aus der Pistole geschossen gegen Severing und Braun gerichtet hatte. Severing hat bereits in Zwickau auf die Unsinngigkeit der Behauptung hingewiesen, daß er einen Reichskommissar herbeigewünscht hätte. In bezug auf die Behauptung, Ministerpräsident Braun habe sich „hochbefriedigt“ über die Regelung seiner Gehaltsfrage geäußert, gaben die Vertreter Preußens die formulierte Erklärung ab, daß die Anfrage nach der Gehaltsregelung durch die Prozessvertreter veranlaßt sei, und zwar deshalb, weil aus der Behandlung der Gehaltsfrage durch die Kommissare unter Umständen gewisse juristische Schlussfolgerungen für diesen Prozess zu ziehen sein würden. Absolut unmahr sei, daß Braun sich „hochbefriedigt“ über die Regelung seiner Bezüge ausgesprochen habe.

Der Reichsvertreter Gottheiner hielt es nicht für nötig, die augenscheinlich zu politischen Zwecken in den Zuhörerraum geschleuderte Verdächtigung zurückzunehmen. Deshalb fühlte sich der Präsident Bunke veranlaßt, auszusprechen, daß die Annahme, ein Mann wie Braun könnte sein Verhältnis zu Preußen nur oder hauptsächlich nach der Geldseite betrachten, als

völlig abwegig zu bezeichnen sei. Er habe dem Gottheiner eine Brücke, indem er anzunehmen vorgab, Gottheiner sei mißverstanden worden. Aber Gottheiner schwieg, und der Preußenvertreter mußte feststellen, daß der Reichsvertreter die unwahre Verdächtigung nicht zurücknehme.

Die Erörterungen wandten sich dann der Frage zu, ob und unter welchen Modalitäten der Staatsgerichtshof Zeugen vernehmen könne. Der Vorsitzende meinte, die Minister von der einen und von der anderen Seite seien doch Partei, und die Parteien könne man doch nicht vereidigen. Professor Heller wiederholte seinen Antrag, die Herren von Gleichen und von Alvensleben darüber zu vernehmen, daß die Beseitigung der republikanischen Preußen-Regierung schon im Rahmen der Abmachungen zwischen Papen und Hitler beim Sturz Brünnings gelegen habe.

Im weiteren Verlaufe der Vermittlung brachte der preußische Ministerialdirektor Brecht die Dinge zur Sprache, die sich nach der Amtsübernahme des Reichskommissars und seiner Kommissare abgespielt haben, vor allem die viel-

Severing gegen Gottheiner Abwehr von Wahllügen

Genosse Carl Severing befindet sich zur Zeit auf Wahlfreisen. Am Montagabend wollte er in Zwickau, wo er über die Erklärungen Gottheiners vor dem Staatsgerichtshof befragt wurde. Severing erklärte dazu wörtlich:

„Ich habe niemals Herrn von Gajl zu der Einsetzung eines Reichskommissars ermuntert. Ich habe ihm in einem Gespräch lediglich gesagt, daß ich mir sehr wohl denken könne, daß nach den Reichstagswahlen (die Ende Juli stattfanden) die Zeit reif sein werde, um jenen Plan der Verwirklichung näherzubringen, der im Sommer 1931 zwischen Ministerpräsident Braun und Reichskanzler Brüning erörtert worden ist; in einer Personalunion zwischen Reich und Preußen eine Zusammenlegung der Ministerien herbeizuführen. Ich habe aber andererseits im Gegenteil dringend gebeten, nicht ohne gesetzliche Grundlage einen Reichskommissar einzusetzen.“

Ich habe späterhin auch eine öffentliche Erklärung über mein Gespräch mit Herrn von Gajl veröffentlicht, als Gerüchte im Gange waren, daß das Reichsinnenministerium die preußische Polizei auf das Reich übernehmen wolle. Ich habe Herrn von Gajl gefragt, ob er die Quelle dieser Gerüchte kenne. Herr von Gajl hat damals verneint und dabei sich noch auf meine Erklärung berufen, daß die preußische Polizei fest in der Hand der Regierung sei. Ein anderes Gespräch über die Einsetzung des Reichskommissars habe ich mit Herrn von Gajl nicht gehabt.“



Die Eröffnungssitzung des Staatsgerichtshofs

